



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Der Oberbürgermeister
als Träger der VHS
Postfach 10 11 20
40200 Düsseldorf

Datum: 24.08.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.06.06.01.11.05
bei Antwort bitte angeben

Sandra Hahn
Zimmer: 5033
Telefon:
0211 475-5513
Telefax:
0211 475-5988
sandra.hahn@
brd.nrw.de

**Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-
Westfalen (AWbG)**

Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung

Ihr Antrag vom 22.08.2011

Anlage: Empfangsbekanntnis

Anerkennungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Datum haben Sie die Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung beantragt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen erfüllt Ihre Einrichtung die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 AWbG.

Ich erkenne Ihre Einrichtung

„Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf“

Bertha-von-Suttner-Platz 1

40227 Düsseldorf

(Zertifikat: DIN EN ISO 9001:2008, gültig bis zum 26.11.2012)

mit sofortiger Wirkung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung an.

Die Anerkennung ist unbefristet.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Datum: 24.08.2011

Seite 2 von 2

Gem. § 11 Abs. 6 AWbG verbinde ich die Anerkennung mit der Auflage, dass mir mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels rechtzeitig dessen Verlängerung oder ein gleichwertig anderes Gütesiegel nachzuweisen ist.

Das Ausbleiben dieses Nachweises hätte eine Anhörung mit dem Ziel des Widerrufs der Anerkennung zur Folge.

Ich weise darauf hin, dass durch diese Anerkennung der Einrichtung nicht unmittelbar die einzelnen von ihr angebotenen Bildungsveranstaltungen anerkannt sind. Hierzu müssen diese auch noch die übrigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 AWbG erfüllen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hahn)